

Stellungnahme

des

**Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz**

für ein

Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Gesetzentwurf
 - 2.1 Änderung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes – Artikel 7
 - 2.2 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – Artikel 8
 - 2.2.1 Nr. 12; § 23 Abs. 3 S. 2 RVG – Erhöhung der Auffangwerte
 - 2.2.2 Nr. 15 b cc; § 25 RVG – Streitwert zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung
 - 2.2.3 Nr. 2 a; Nr. 1000 VV RVG – Erweiterung des Anwendungsbereiches der Einigungsgebühr
 - 2.2.4 Nr. 4; Nr. 1005 bis 1007 VV RVG - Nr. 9; Anfügung der Vorbemerkung 2.4 bis 2.6 VV RVG – Nr. 34; 3104 VV RVG; - Nr. 35; 3106 VV RVG – Änderungen in sozialrechtlichen Streitigkeiten
 - 2.2.5 Nr. 102; Nr. 4141 VV RVG – Erweiterung des Anwendungsbereiches der zusätzlichen Gebühr für die anwaltliche Mitwirkung
 - 2.2.6 Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 2.3. Notwendige Ergänzungen
 - 2.3.1 Zusätzliche Gebühr für die anwaltliche Mitwirkung nach bereits durchgeführter Hauptverhandlung
 - 2.3.2 Regelung zu Masseschäden
 - 2.3.2.1 Masseschäden mit mehreren Anspruchsgegnern
 - 2.3.2.2 Masseschäden mit mehreren Anspruchsstellern
 - 2.3.3 Klarstellung in § 41 Abs. 5 GKG
 - 2.3.4 Erweiterung des § 9 ZPO
 - 2.3.5 Ergänzung des § 42 Abs. 3 GKG (zukünftig § 42 Abs. 2 GKG)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5338
Fax: +49 30 2020-6338

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Thomas Lämmrich
Gabriele Hillmer-Möbius

**Unfall- und Rechtsschutzversicherung,
Assistance, Kriminalitätsbekämpfung**

E-Mail:
t.laemrich@gdv.de
g.hillmer-moebius@gdv.de
www.gdv.de

Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft befürwortet die Grundzüge und Zielrichtung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts.

Es ist allerdings zu bedenken, dass entsprechende Kostensteigerungen eine deutliche Hürde für den Zugang zum Recht darstellen. Bei den geplanten Erhöhungen im Bereich der Sachverständigenkosten sind nach Einschätzung der Versicherungswirtschaft Mehrkosten von bis zu 60% nicht auszuschließen. Dies ist insbesondere im Bereich des Sozialrechts problematisch, da gerade bei sozialrechtlichen Streitigkeiten vermehrt gutachterliche Stellungnahmen erforderlich sind und die Rechtssuchenden oftmals nur über unterdurchschnittliche Einkommen verfügen.

In der Gesamtbetrachtung begrüßt die Versicherungswirtschaft die im Referentenentwurf geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der anwaltlichen Gebühren im sozialrechtlichen Bereich, denn die mit Einführung des RVG deutlich angestiegenen Gebühren haben sich in diesem Bereich nicht entsprechend realisiert. Aus sozialpolitischen Gründen sollte eine Erhöhung allerdings behutsam ausfallen. Gerade bei Rechtsstreitigkeiten um die Gewährung staatlicher Leistungen besteht ansonsten die Gefahr, dass Rechtssuchende mit unterdurchschnittlichen Einkommen bei der Geltendmachung ihrer Rechte durch hohe Gebührenforderungen behindert werden könnten.

Bedauerlich ist aus Sicht der Versicherungswirtschaft, dass insbesondere im Bereich der strukturellen Änderungen im RVG bei Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren die in der Begründung des Referentenentwurfs bezweckte Entlastung der Gerichte nicht zu erwarten ist. Es ist an dieser Stelle aus Sicht der Versicherungswirtschaft vielmehr erforderlich, Anreizlösungen zu schaffen, die bei einer Einstellung im Strafverfahren gerade nicht zu einer Belastung der Verwaltungsbehörden und Gerichte durch ein anschließendes Ordnungswidrigkeitenverfahren führen.

Zudem sind aus Sicht der Versicherungswirtschaft bei einigen Normen des RVG klarstellende Ergänzungen angezeigt. Denn die bestehenden oder geplanten Regelungen eröffnen teilweise Auslegungsspielraum, der Anlass für streitige Auseinandersetzungen bietet.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Referentenentwurf mehrere Anpassungen beinhaltet, die eine doppelte Erhöhung der Gebühren aufgrund der strukturellen und linearen Änderungen nach sich ziehen. Dies muss unbedingt bei der Berechnung der Auswirkungen für den Rechtssuchenden beachtet werden.

Im Ergebnis hält die Versicherungswirtschaft eine Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren an die Einkommensentwicklungen in anderen Berufen für nachvollziehbar und gerechtfertigt. Es muss jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die geplanten Änderungen in der Gesamtwirkung eine erhebliche Erschwerung des Rechtssuchenden bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nach sich ziehen werden. Für die Kunden der Rechts-

schutzversicherungen schlägt sich dies wiederum in erhöhten Schadenzahlungen und dadurch steigenden Versicherungsprämien nieder.

Die Versicherungswirtschaft weist zudem darauf hin, dass der oftmals geltend gemachte Umsatz- und Einkommensrückgang auf Seiten der Anwaltschaft auf Gründe wie ständig wachsende Zulassungszahlen oder auch auf rückläufige Eingangszahlen bei den Gerichten zurückzuführen ist und durch Gebührenerhöhungen nicht gelöst werden kann.

Zu den Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

1. Einleitung

Die Versicherungswirtschaft befürwortet die Grundzüge und die Zielrichtung des Referentenentwurfs für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, gibt jedoch auch zu bedenken, dass generell Erhöhungen im Bereich der Rechtsverfolgungskosten die rechtliche Interessenwahrnehmung der Rechtssuchenden und damit den Zugang zum Recht erschweren.

2. Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Vielzahl von Regelungen, die den Gedanken einer Modernisierung des gesamten Kostenrechts aufgreifen. Im Rahmen dieser Stellungnahme wird jedoch nur Bezug auf einige Änderungen genommen, die aus Sicht der Rechtsschutzversicherung besondere Bedeutung haben:

2.1. Änderung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes – Artikel 7

Artikel 7 des Referentenentwurfs beinhaltet deutliche Erhöhungen im Bereich der Gebühren für Sachverständige. Nach Schätzung der von uns befragten Rechtsschutzversicherer könnten die geplanten Erhöhungen für Sachverständigenexpertisen zu Mehrkosten von bis zu 60% (z. B. in den Bereichen Diagrammscheibenauswertung, Kraftfahrzeugunfallursachen, Mieten und Pachten) führen.

Wir weisen an dieser Stelle auch ausdrücklich darauf hin, dass bei sozialrechtlichen Streitigkeiten regelmäßig gutachterliche Stellungnahmen erforderlich sind und diese Kostensteigerungen neben den Erhöhungen im RVG eine erhebliche Hürde für den Zugang zum Recht darstellen werden. Dies ist gerade im Sozialrecht von besonderer Bedeutung, da hier die betroffenen Rechtssuchenden häufig über eher unterdurchschnittliches Einkommen verfügen dürften.

2.2 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – Artikel 8

Artikel 8 des Referentenentwurfs beinhaltet Änderungen im Bereich der anwaltlichen Vergütung. Der Kostenmehraufwand aufgrund von Gebührenerhöhungen ist aus Sicht der Versicherungswirtschaft in Teilbereichen für den Rechtssuchenden erheblich. An einigen Stellen beinhaltet der Referentenentwurf Änderungen, die doppelte Gebührenerhöhungen aufgrund

der gleichzeitigen strukturellen und linearen Änderungen zur Folge haben. Diese doppelte Wirkung hätte in der Gesamtbetrachtung stärker Berücksichtigung finden müssen. Aus Sicht der Versicherungswirtschaft wäre die lineare Erhöhung in der Folge geringer anzusetzen gewesen.

2.2.1 Nr. 12; § 23 Abs. 3 S. 2 RVG – Erhöhung des Auffangwertes

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 12 führt zu einer Erhöhung des seit 1994 unveränderten Auffangwertes von 4.000 Euro auf 5.000 Euro. Zur Begründung wird auf die Angleichung an die übrigen Kostengesetze (z. B. § 52 Abs. 2 GKG) verwiesen. Eine Angleichung der Auffangwerte in den Kostengesetzen erscheint auch aus Sicht der Versicherungswirtschaft sinnvoll, um das breit gefächerte Kostenrecht zu vereinheitlichen.

Allerdings hat die Erhöhung des Auffangwertes die beschriebene doppelte Wirkung, da zum einen der Wert selbst angehoben wird und zum anderen eine Gebührenerhöhung durch die lineare Steigerung erfolgt. Die aus dieser Änderung folgende Kostensteigerung führt nach unserer Einschätzung zu erheblichen Mehrkosten von mindestens 20 %.

2.2.2 Nr. 15 b cc; § 25 RVG – Streitwert zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung

Auch bei der Werterhöhung für den Gebührentatbestand der Eidesstattlichen Versicherung erfolgt eine doppelte Gebührenerhöhung durch Wertanhebung und linearer Steigerung, die sich prozentual deutlich auswirken wird.

2.2.3 Nr. 2 a; Nr. 1000 VV RVG – Erweiterung des Anwendungsbereichs der Einigungsgebühr

Nach dem Referentenentwurf soll eine Einigungsgebühr zukünftig auch bei der Mitwirkung an einer Ratenzahlungsvereinbarung infolge einer titulierten Forderung anfallen. In der Begründung (S. 410) heißt es hierzu, dass bereits mit Einführung des RVG der Anwendungsbereich der Einigungsgebühr hätte erweitert werden sollen und mit dieser geplanten Änderung nunmehr dem gesetzgeberischen Willen Rechnung getragen werde. Ferner wird in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass die Höhe der Gebühr, um die es hier ginge, in der Regel überschaubar sei, weil bei titulierten Ansprüchen nur ein kleiner Teil des Anspruchs als Gegenstandswert angesetzt werden dürfe.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ist das Erfordernis dieser Erweiterung der Einigungsgebühr in Bezug auf eine titulierte Forderung bereits fraglich, da der Kläger seine titulierte Forderung bei Zahlungsunwilligkeit des Beklagten im Wege der Zwangsvollstreckung vollumfänglich geltend machen kann.

Sollte der Gesetzgeber diese Erweiterung jedoch als zwingend notwendig erachten, so sollte ausdrücklich festgestellt werden, dass die Gebühr nur bei Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen anfällt. Dies ist erforderlich, damit die Vollstreckungsgerichte entlastet werden und die Entstehungsvoraussetzungen der Gebühr klar definiert sind.

Ferner ist eine Klarstellung zum Gegenstandswert im RVG erforderlich. In der Rechtsprechung und Literatur ist der in der Begründung erwähnte geringere Gegenstandswert umstritten (z.B. Gerold / Schmidt, RVG-Kommentar, 19. Auflage, VV 1000 Rd-Nr. 243 bis 246- von 1/6 bis Wert der Hauptsache). Die in der Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 410, zu Nummer 2, Buchstabe a) vorausgesetzte Reduzierung des Streitwertes sollte in § 25 RVG aufgenommen werden. Dadurch würde auch die Festsetzung der Einigungsgebühr zu Gunsten des Gläubigers vereinfacht.

Wir schlagen daher vor, in Absatz 1 eine Nr. 5 anzufügen: „eines Ratenzahlungsvergleichs nach 1/6 der zu vollstreckenden Forderung.“

2.2.4 Nr. 4; Nr. 1005 bis 1007 VV RVG - Nr. 9; Anfügung der Vorbemerkung 2.4 bis 2.6 VV RVG – Nr. 34; 3104 VV RVG; - Nr. 35; 3106 VV RVG – Änderungen in sozialrechtlichen Streitigkeiten

Wir begrüßen ausdrücklich die geplanten Änderungen im sozialrechtlichen Bereich, da auch aus Sicht der Versicherungswirtschaft ein Bedarf für eine angemessene Gebührenanhebung besteht. Zudem ist aus unserer Sicht die Angleichung der Anrechnungspraxis in den Fällen positiv hervorzuheben, in denen ein Rechtsanwalt zunächst vorgerichtlich und später gerichtlich tätig wird. Damit wird das RVG in Bezug auf Anrechnungsvorschriften dem Zivilrecht angepasst und die Handhabung vereinfacht.

Allerdings besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Anwaltschaft und dem Rechtssuchenden, der das Kostenrisiko eines Rechtsstreits zu tragen hat und in seiner Rechtsverfolgung nicht durch dieses abgeschreckt werden soll. Gerade bei sozialrechtlichen Streitigkeiten muss auch einkommensschwächeren Klägern die Möglichkeit der Ver-

folgung ihrer Rechtsansprüche gegeben werden, so dass eine Gebührenerhöhung nur sehr zurückhaltend erfolgen sollte.

Bedenken begegnen der Regelung in Nr. 1006 Abs. 2, Satz 2 VV RVG, nach der die Höhe der Einigungsgebühr geschätzt werden soll, wenn die Einigung nur einen Teil der Angelegenheit betrifft. Dies kann zu einer Belastung der Gerichte durch Gebührenstreitigkeiten (wie Festsetzungen, Erinnerungen, Beschwerden, Gebührenklagen) führen, da eine Schätzung immer angreifbar ist.

Es wird daher vorgeschlagen, den Regelungsinhalt von Nr. 1006 Abs. 2, Satz 2 VV RVG dergestalt anzupassen, dass sich der Gebührenrahmen der sonst anfallenden Einigungsgebühr halbiert.

2.2.5 Nr. 102; Nr. 4141 VV RVG – Erweiterung des Anwendungsbereiches der zusätzlichen Gebühr für die anwaltliche Mitwirkung

Die Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG soll nach dem Gesetzentwurf auch dann entstehen, wenn das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt und die Angelegenheit nach § 43 OWiG an die Verwaltungsbehörde weitergegeben wird. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Anreiz erhöht werden soll, das Verfahren ohne Hauptverhandlung zu erledigen.

Das Ziel dieser Änderung, Gerichte zu entlasten, wird aus Sicht der Versicherungswirtschaft jedoch nicht erreicht. Wenn in der Strafsache eine Hauptverhandlung stattfindet, wird gleichzeitig die Ordnungswidrigkeit mit erledigt. Das gesamte Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und vor dem Amtsgericht wegen des Bußgeldvorwurfs entfällt entsprechend.

Wird hingegen die Strafsache eingestellt und die Akte an die Verwaltungsbehörde wegen der Bußgeldsache abgegeben, entsteht abermals Verwaltungsaufwand, so dass die öffentliche Hand erneut belastet wird. Der Anreiz, eine strafrechtliche Hauptverhandlung zu vermeiden, wirkt sich somit zu Lasten eines weiteren Verfahrens im Bereich der Ordnungswidrigkeiten aus, an welches sich nochmals eine Hauptverhandlung anschließen könnte. Problematisch ist aus unserer Sicht insbesondere, dass die geplante Änderung geeignet ist, einen wirtschaftlichen Anreiz dafür zu bieten, das Verfahren möglichst lange zu betreiben, anstatt die Gerichte und Behörden von nicht notwendigen Tätigkeiten zu entlasten. Hinzu kommt, dass der Rechtsanwalt durch die Fertigung einer Einlassung (die zu einer Einstellung der Strafsache und der anschließenden Bußgeldsache führt) doppelt honoriert werden würde.

Wir schlagen daher an dieser Stelle vor, dass die Gebühr nur dann anfällt, wenn keine Gebühren nach Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 VV RVG entstehen. Nur damit ist sichergestellt, dass das gesetzgeberische Ziel der Entlastung der Gerichte gebührenrechtlich gefördert wird.

Eine andere Alternative könnte die Halbierung der Gebühr nach Nr. 5115 VV RVG sein, falls sich dem Strafverfahren doch ein Bußgeldverfahren anschließt. Mit dieser Regelung würde eine endgültige Einstellung des Verfahrens bereits bei der strafrechtlichen Bewertung honoriert und die Gebühren bei einer Weiterführung der Angelegenheit im Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend reduziert.

2.2.6 Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten

Wir haben Bedenken, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Vergütung bei anwaltlichem Tätigwerden in mit Geldbußen belegten Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Anhebung der Rahmengebühren gewahrt ist. Bei Geldbußen von 40 oder 100 Euro fallen zum Beispiel in Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließendem gerichtlichen Verfahren samt Wahrnehmung eines Hauptverhandlungstermins zukünftig Anwaltsgebühren von ca. 830 Euro (Basis: Mittelgebühren) an. Zum einen ist damit der Zugang zum Recht durch diesen Gebührenansatz für nicht rechtsschutzversicherte Rechtssuchende konkret gefährdet; zum anderen besteht die Gefahr, dass die Gebührenhöhe für diese Streitigkeiten einen zusätzlichen Anreiz zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren darstellt und damit den eigentlichen Zweck der Gerichtsentlastung konterkariert.

Es wird daher vorgeschlagen, es bei den bisherigen Rahmengebühren für Bußgeldverfahren bis 40 Euro zu belassen und eine weitere Gebührenstufe für Bußgeldverfahren zwischen 40 bis 250 Euro mit dem bisherigen Gebührenrahmen einzuführen. Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung sollte erst für Bußgeldverfahren über 250 Euro gelten. Hierfür spricht auch, dass erst ab 250 Euro eine Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG zulässig ist.

2.3. Notwendige Ergänzungen

Zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Auslegung einiger Regelungen im Gebührenrecht, zur Vereinheitlichung bestimmter Gebührenkonstellationen, aber auch zur Vermeidung von durch den Gesetzgeber nicht inten-

dierten Gebührenanhäufungen regen wir bei dieser Gelegenheit an, einige weitere Passagen im RVG zu ändern bzw. zu ergänzen.

Dadurch kann das Kostenrecht vereinfacht und eine Entlastung der Gerichte erreicht werden.

2.3.1 Zusätzliche Gebühr für die anwaltliche Mitwirkung nach bereits durchgeführter Hauptverhandlung, Nr. 4141 und 5115 VV RVG

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ist eine Änderung für die anwaltliche Mitwirkung nach bereits durchgeführter Hauptverhandlung angezeigt, um einen entscheidenden Schritt zur Entlastung der Gerichte und Verwaltungsbehörden zu machen. Die heutigen Regelungen in Nr. 4141 und 5115 VV RVG befördern eher die Belastung der Gerichte. Die Intention der Gerichtsentlastung durch die Regelung der Einspruchsrücknahme spätestens 14 Tage vor einem Gerichtstermin wird durch Gebührenregelungen zur Wahrnehmung des Termins und einer späteren Einspruchsrücknahme unterlaufen.

Wir regen daher zur Förderung frühzeitiger Einspruchsrücknahmen bzw. Einstellungen an, die Zusatzgebühr in den Fällen, in denen bereits ein Termin stattgefunden hat, nicht entstehen zu lassen.

Zumindest sollten diese Gebühren deutlich geringer anfallen, da das Gericht bereits mit der Sache befasst war. Maximal sollte hier eine Erledigungsgebühr nur in halber Höhe entstehen. In Nr. 4141 und 5115 VV RVG sollte daher jeweils in Absatz 3 eine entsprechende Regelung eingefügt werden.

2.3.2 Regelung zu Masseschäden

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ist gebührenrechtlich ein Thematisieren der Problematik bei Masseschäden angezeigt. Gerade in Kapitalanlageangelegenheiten werden die Gerichte häufig durch eine Vielzahl von Verfahren belastet.

2.3.2.1 Masseschäden mit mehreren Anspruchsgegnern

Können aus einem Lebenssachverhalt mehrere Gegner (auch aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen) in Anspruch genommen werden, sollte klarstellend im Gesetz aufgenommen werden, dass es sich zwingend

um eine Angelegenheit handelt und diese im Sinne einer Gesamtschuldnerschaft abzurechnen ist.

In § 16 RVG sollte als Nr. 14 daher eingefügt werden: „das Vorgehen gegen mehrere Schuldner aus einem Lebenssachverhalt.“

2.3.2.2 Masseschäden mit mehreren Anspruchsstellern

In Verfahren, bei denen Anwaltskanzleien eine Vielzahl von Anspruchsstellern in gleichgelagerten Fällen vertreten, so etwa bei Streitigkeiten aus Kapitalanlageverträgen, besteht derzeit das Problem, dass die Rechtssuchenden und damit in der Konsequenz auch Rechtsschutzversicherer einer erheblichen Gebührenlast ausgesetzt sind. In Anbetracht dessen, dass sich die Streitschriften regelmäßig nur in wenigen Bereichen - wie im Datum des Erwerbs der Kapitalanlage und im Namen des Mandanten - unterscheiden, ist dies in keiner Weise gerechtfertigt. Das Prinzip der Quersubventionierung im RVG (nicht kostendeckende Mandate auszugleichen) wird hier ausgehebelt. Die Gerichte werden zudem mit einer Flut von Gerichtsverfahren belastet.

Im Sinne des Rechtssuchenden sollten diejenigen Anwälte gebührenrechtlich profitieren, die eine gemeinsame Klage für mehrere Kläger erheben. Hierzu könnte eine Gebührenregelung eingeführt werden, die neben der Addition der Gegenstandswerte auch eine analoge Anwendung der Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG vorsieht.

2.3.3 Klarstellung in § 41 Abs. 5 GKG

Für den Tatbestand des § 41 Abs. 5 GKG besteht aus Sicht der Versicherungswirtschaft Klarstellungsbedarf. Mit der Änderung des GKG im Jahre 2004 sollte aus Sicht des Gesetzgebers dem Mieter eigentlich die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Rechte bei Mietminderungsstreitigkeiten mit einem überschaubaren Kostenrisiko zu verfolgen. Während der Gegenstandswert und damit das Kostenrisiko des finanziell stärkeren Vermieters bei der Durchsetzung von Mieterhöhungen eindeutig geregelt ist, kommt es bei der Auslegung des Gesetzes bei Ansprüchen der Mieter auf Mietminderung zu unterschiedlichen Auffassungen und in der Praxis immer wieder zu rechtlichen Streitigkeiten aufgrund der unterschiedlichen Bewertung in einzelnen Gerichtsbezirken.

So legt beispielsweise das Kammergericht Berlin in ständiger Rechtsprechung das Gesetz im Sinne des Gesetzgebers aus, wohingegen das

Landgericht Berlin in ständiger Rechtsprechung die gesetzgeberische Regelung für unklar hält (vgl. LG Berlin, JurBüro 2011, 528).

Eine eindeutige Festschreibung dahingehend, dass Mietminderungsansprüche auf den Jahresbetrag der Mietminderung für den Gebührenwert begrenzt sind, würde die Regelung klarstellen und somit nicht nur durch die Vermeidung unnötiger Gerichtsverfahren zu einer Entlastung der Justiz beitragen, sondern auch die finanzielle Belastung der Mieter in allen Gerichtsbezirken gleichstellen. Damit einher geht eine „Waffengleichheit“ gegenüber dem Vermieter bei Auseinandersetzungen um Mieterhöhungen. In § 41 Abs. 5 Satz 1 GKG sollten nach dem Wort „Mieters“ daher die Worte „auf Mietminderung oder“ eingefügt werden.

2.3.4 Erweiterung des § 9 ZPO

Sinnvoll ist aus Sicht der Versicherungswirtschaft auch eine Ergänzung des § 9 ZPO in der Form, dass die Höchstgrenze von 3 1/2 Jahren zur Bemessung des anzusetzenden Wertes auch dann gilt, wenn anstelle von wiederkehrenden Leistungen ein kapitalisierender Betrag geltend gemacht wird. Es darf sich aus unserer Sicht für den Rechtssuchenden nicht nachteilig auswirken, wenn aus sachgerechten Einzelfallerwägungen anstelle der vom Gesetzgeber geschützten wiederkehrenden Leistungen ein kapitalisierender Betrag gefordert wird. Diese ungewollte Regelungslücke in § 9 ZPO sollte geschlossen werden. Ansprüche nach § 843 Abs. 3 BGB sollten die Ausnahme sein.

Es besteht wegen der Reduzierung des Gegenstandswertes die Gefahr, dass der Schutzzweck des § 9 ZPO umgangen wird, so dass § 9 Satz 2 ZPO wie folgt ergänzt werden sollte: „Die Sätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn eine Abfindung als Kapital verlangt wird (§ 843 Abs. 3 BGB).“

2.3.5 Ergänzung des § 42 Abs. 3 GKG (zukünftig § 42 Abs. 2 GKG)

Der Streitwert für Kündigungsschutzklagen ist höchstens auf das für die Dauer eines Vierteljahres zu leistende Arbeitsentgelt begrenzt. Am Anfang eines Verfahrens können Arbeitnehmer daher scheinbar die Höhe der vermutlich anfallenden Kosten abschätzen. Kündigungsschutzklagen enden für die betroffenen Arbeitnehmer ganz überwiegend durch gerichtlichen Vergleich. Die sich dann tatsächlich ergebenden Anwaltskosten liegen regelmäßig erheblich oberhalb der vermuteten Kosten. Dies liegt an den Vergleichsmehrwerten, die das Vierteljahreseinkommen häufig um ein

Vielfaches übersteigen. Nicht selten muss der Arbeitnehmer die im Vergleich ausgehandelte Abfindung in die Anwaltsgebühren investieren.

Darüber hinaus ist die Fülle von unterschiedlichen Entscheidungen, insbesondere von Streitwertbeschwerden, fast unüberschaubar und von Landesarbeitsgericht zu Landesarbeitsgericht sehr unterschiedlich. Teilweise werden sogar innerhalb eines Landesarbeitsgerichts die Streitwerte unterschiedlich festgesetzt.

Damit ein Arbeitnehmer zu Beginn einer Angelegenheit die Kosten abschätzen kann, wird daher vorgeschlagen, Vergleichsmehrwerte beim Kostenstreitwert auf höchstens 1/2 des Verfahrensstreitwerts zu begrenzen. Dies würde der Tatsache Rechnung tragen, dass die Abwehr der Kündigung im Vordergrund steht und Vergleichsmehrwerte nur einzelne Punkte – insbesondere Abwicklungsmodalitäten - innerhalb des Arbeitsverhältnisses betreffen. Zugleich würden die Arbeitsgerichte um Streitwertauseinandersetzungen entlastet.

Am Ende von Satz 1 des heutigen § 42 Abs. 3 GKG sollte daher angefügt werden: „... ein Vergleichsmehrwert ist insgesamt auf höchstens 1/2 des Verfahrensstreitwerts begrenzt.“

Berlin, den 22.03.2012